

Version 1.0 vom 14. April 2020



Sechseläutenplatz

Handbuch für Veranstaltungen

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 365 vom 29. April 2020

Kontakt

Für Anfragen im Zusammenhang mit der Benützung des Sechseläutenplatzes steht ausschliesslich die Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, Büro für Veranstaltungen zur Verfügung. Das Büro für Veranstaltungen stellt bei Bedarf Kontakte mit den betroffenen Fachpersonen / Dienstabteilungen der Stadt her und stellt auf seiner Webseite jederzeit die aktuell gültigen Erlasse zur Verfügung, z.B. die Broschüre "Hindernisfreie Veranstaltungen".

Kontaktdaten: Stadt Zürich
 Stadtpolizei
 Büro für Veranstaltungen
 Röslistrasse 10
 8006 Zürich

Tel. 044 411 73 66

Fax 044 411 73 69

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Stadtratsbeschluss zur Nutzung des Platzes	4
3	Vorgaben	5
3.1	Freizuhaltende Flächen	5
3.1.1	Grundsatz	5
3.1.2	Bauminseln / Kiesbelag	5
3.1.3	Rettungs- / Fussgängerkorridor	5
3.1.4	Zugänge Parkhaus	6
3.1.5	Boulevardgastronomie	6
3.1.6	Wasserspiel / Zugang Technikraum	6
3.2	Veranstaltungsfläche	6
3.2.1	Beschaffenheit Belag	6
3.2.2	Nutzlasten Belag und Parkhausdecke Parkhaus Opéra	7
3.2.3	Zug- und Punktlasten über Belagsöffnungen	7
3.3	Weitere Hinweise	8
3.3.1	Platzmöblierung	8
3.3.2	Beleuchtung	8
3.3.3	Verkehrsvorschriften	8
3.3.4	Fluchtwege	9
3.3.5	Sanitätsposten	9
3.3.6	Abfallentsorgung	9
3.3.7	Reinigung	9
4	Festanschlüsse (Infrastruktur)	10
4.1	Elektrizität / Blitzschutzanschlüsse / Beleuchtung	10
4.2	Wasserversorgung	10
4.3	Entwässerung / Abwasser / WC-Anlagen	10
5	Vor- und Abnahmebegehung	11
6	Haftung für Schäden / Depositum	11
7	Beilagen / Situationsplan	11

1 Einleitung

Das vorliegende Handbuch richtet sich an interessierte Kreise, die auf dem Sechseläutenplatz eine Veranstaltung durchführen möchten. Da der Sechseläutenplatz verschiedensten Ansprüchen genügen muss, sind bei der Nutzung des Platzes zahlreiche Vorgaben einzuhalten und Besonderheiten zu beachten.

Das Handbuch soll den interessierten Veranstalterinnen und Veranstaltern helfen, sich einen Überblick über die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen zu verschaffen. Dazu werden im vorliegenden Handbuch die wesentlichen platzspezifischen Vorgaben und Besonderheiten beschrieben. Dieses Dokument ergänzt die weiteren Dokumente für Veranstaltungsgesuche der entsprechenden Bewilligungsbehörde und ist Bestandteil der Veranstaltungsbewilligung. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen.

2 Stadtratsbeschluss zur Nutzung des Platzes

Das Nutzungskonzept regelt die Nutzungsart und -intensität des Platzes. Das Konzept wurde vom Stadtrat am 6. Februar 2019 verabschiedet (STRB Nr. 86/2019).

Für die zusammenhängende Platzfläche gelten insbesondere folgende Nutzungsgrundsätze:

- Der Sechseläutenplatz soll in erster Linie für die alltägliche Nutzung freigehalten werden.
- Die nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt.
- Zur Belegungsdauer der Veranstaltungen zählen auch die Auf- und Abbauphase.
- Zum Schutz der Bäume sind die Bauminseln bei Auf- und Abbau von Veranstaltungen gegen ein Befahren und Deponieren von Waren und Materialien mit geeigneten Absperrungen zu schützen. Während Veranstaltungen dienen die Bauminseln als Fluchtkorridore und sind von jeglicher Infrastruktur und Waren frei zu halten.
- Regelmässig bewilligt werden können das Sechseläuten, der Zirkus Knie im Frühling, das Filmfestival, das Züri Fäscht, die Streetparade, die Kundgebung am 1. Mai, Oper für alle, die Eröffnung der Opernsaison und der Weihnachtsmarkt. In den Jahren, in welchen keine Grossveranstaltungen wie z. B. das Züri Fäscht oder internationale Sportanlässe stattfinden – im Schnitt maximal alle zwei Jahre –, kann zudem ein Herbstzirkus bewilligt werden.
-

Der Stadtratsbeschluss Nr. 86/2019 vom 6. Februar 2019 ist öffentlich.

3 Vorgaben

3.1 Freizuhaltende Flächen

3.1.1 Grundsatz

Die für die Veranstaltung beanspruchte Fläche ist auf das Notwendige zu reduzieren. Nicht zwingend benötigte Flächen bleiben für die Alltagsnutzung frei. Die beanspruchte Fläche wird in der Regel nicht abgesperrt und bleibt für Passantinnen und Passanten zugänglich (Ausnahme Zirkusbetriebe und aus Sicherheitsgründen).

Die im Plan bezeichneten «freizuhaltenden Flächen» sind von jeglichen Auf- und Einbauten freizuhalten, sie dienen der Bevölkerung als Zirkulationsfläche und müssen deshalb dauernd zur Verfügung stehen. Punktuelle Ausnahmen während der Veranstaltung können auf Antrag hin durch die Stadtpolizei in Absprache mit dem Tiefbauamt bewilligt werden. Die Nutzung der freizuhaltenden Flächen während dem Auf- und Abbau ist nur auf Antrag und nach vorgängiger Absprache möglich.

3.1.2 Bauminseln / Kiesbelag

Gemäss Stadtratsbeschluss sind die Bauminseln bzw. der Kiesbelag von Veranstaltungen und Installationen freizuhalten. Dies gilt nicht nur während der Veranstaltung, sondern auch während des Auf- und Abbaus.

Die Bauminseln sind für Fussgängerinnen und Fussgänger uneingeschränkt öffentlich zugänglich zu halten, damit sie auch während den Veranstaltungen für den Alltag genutzt werden können. Sie stehen auch bei Veranstaltungen als Fussgängerzirkulationsflächen zur Verfügung. Davon ausgenommen ist die Bauminsel Nr. 1 beim Gastronomiebetrieb (vgl. Kapitel 3.1.5).

In Fällen, in denen mit einer sehr hohen Beanspruchung der Bauminseln gerechnet werden muss, welche die Bäume bzw. das Wurzelwerk der Bäume in Mitleidenschaft ziehen könnte, kann die Stadt auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte (Crowd Management/Flucht- und Rettungswege) die Einzäunung einzelner oder aller Bauminseln anordnen.

Für Unterhalt, Pflege und Bewässerung der Bäume müssen die Bauminseln immer zugänglich sein (minimale Zugangsbreite 2.50 m).

3.1.3 Rettungs- / Fussgängerkorridor

Auf der Südseite des Platzes, vor dem Opernhaus und dem Bernhardtheater, sowie in der Schillerstrasse ist zwingend ein mindestens 10 m breiter Rettungs- sowie ein 10 m breiter Fussgängerkorridor freizuhalten. Diese Korridore dienen gemeinsam als Fussgänger- und Veloverbindung zwischen Stadelhoferplatz und Utoquai bzw. Schillerstrasse. Die Restflächen südlich dieses Korridors können ebenfalls nicht belegt werden.

Weiter ist entlang des Utoquais ein mindestens 5 m, der Schoeckstrasse ein mindestens 15 m und der Theaterstrasse ein mindestens 20 m breiter Korridor für Zufussgehende freizuhalten.

3.1.4 Zugänge Parkhaus

Das unterirdische Parkhaus Opéra ist grundsätzlich immer geöffnet, d. h. es muss für Fahrzeuge über die Ein- / Ausfahrtsrampe in der Schillerstrasse und zu Fuss über die beiden Zu- und Ausgänge auf dem Platz (Ausgang Theaterstrasse beim Gastronomiebetrieb und Ausgang See in der Nähe des Utoquais) zugänglich sein.

3.1.5 Boulevardgastronomie

Dem Gastronomiebetrieb beim Parkhausausgang «Theaterstrasse» wurde eine langfristige Nutzung der Aussenfläche als Gartenwirtschaft eingeräumt (STRB Nr. 463/2011 vom 20. April 2011). Die Aussenfläche wird definiert durch die Bauminsel Nr. 1.

Entsprechend dürfen Veranstaltungen keine veranstaltungsbedingten Fussgängerströme über diese Bauminsel auslösen. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen.

Zwei weitere Gastronomiebetriebe betreiben ebenfalls Aussenflächen: vor dem NZZ-Gebäude und vor dem Bernhardtheater. Beide Aussenflächen befinden sich südlich des Rettungs- / Fussgängerkorridors und sind nicht Bestandteil der für Veranstaltungen nutzbaren Fläche.

3.1.6 Wasserspiel / Zugang Technikraum

Das Wasserspiel ist ganzjährig in Betrieb und für die Öffentlichkeit zugänglich. Entsprechend ist es freizuhalten. In Ausnahmefällen kann das Wasserspiel abgedeckt und so vor Beschädigungen geschützt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss die Abdeckung in Zusammenarbeit mit der Stadt auf eigene Kosten selber erstellen.

Der Zugang zum unterirdischen Technikraum (Bodentor) in unmittelbarer Nähe des Wasserspiels muss stets freigehalten werden.

3.2 Veranstaltungsfläche

3.2.1 Beschaffenheit Belag

Die Platzfläche ist unterteilt in eine Fläche mit einem Natursteinbelag und in Bauminseln mit Kiesbelag.

Der Natursteinbelag besteht aus gestellten und gesägten Granitplatten (Valser Quarzit) mit einem Querschnitt von 10 oder 13 cm x 10 cm und einer Länge von 50 – 130 cm. Die Oberfläche ist sandgestrahlt. Die Fugen sind 5 mm breit und vermörtelt.

Natursteinbelag und Kiesbelag werden durch einen Randstein (Valser Quarzit) getrennt.

Die Bauminseln bestehen aus einem wassergebundenen Kiesbelag. Die Bauminseln sind gegenüber dem Natursteinbelag um 3 cm vertieft.

Die Beschaffenheit des Natursteinbelags hält alltäglichen, aber auch besonderen Belastungen bei Veranstaltungen grundsätzlich stand. Unsachgemässer Umgang kann jedoch zur Beschädigung einzelner Granitriemen führen. Sämtliche Mulden, Zeltfüsse, Lastabstützungen etc. sind mit geeigneten Materialien (Holz, Kunststoff, Neopren oder ähnlichem Material) zu unterlegen. Die Stadt ist verantwortlich für die sachgemässe Instandsetzung und nimmt diese auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters vor.

3.2.2 Nutzlasten Belag und Parkhausdecke Parkhaus Opéra

Die gesamte Platzfläche ist für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 t (fünffachsig), Achslast bis 13.0 t bei Zwillingsbereifung ausgelegt.

Auf der Parkhausdecke sind explizit folgende Nutzungen zugelassen:

- Befahrbarkeit und Parkierung von 40 t-Lastwagen mit Tempolimit von 20 km/h
- Pneukrane bis Kategorie 200 t für die Montage von Zelten, Tribünen etc.; Abstand beim Einsatz von mehreren Pneukranen mindestens 15 m
- Unlimitierte Befahrbarkeit mit allen Feuerwehrfahrzeugen
- Einzellasten bis 75 t bei einer minimalen Aufstandsfläche von 0.50 m x 0.50 m. Die nächstliegende Einzellast in derselben Kategorie muss einen minimalen Abstand von 10 m aufweisen
- Flächenlast von 150 t auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 110 m² (ca. 13 x 9 m)

Auf der Parkhausdecke dürfen die folgenden Geräte oder Fahrzeuge grundsätzlich nicht eingesetzt werden:

- Pneukrane > Kategorie 200 t
- Riesenrad \geq 60 m
- Einzellasten > 75 t

Sofern die zugelassenen Belastungen überschritten werden, sind vorgängig in Absprache mit der Stadt und auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit für die entsprechende Belastung nachzuweisen.

3.2.3 Zug- und Punktlasten über Belagsöffnungen

Für die Verankerung von Zirkuszelten (Rundzelte) stehen zwei Fundamentringe mit unterschiedlichem Durchmesser zur Verfügung. Die Abspannung der Zelte erfolgt über Übergangselemente, die in die einzelnen Bodenöffnungen eingelassen werden. Für die Abstützung der Zirkusmasten auf Fundamente stehen zudem spezielle Öffnungen zur Verfügung (65 x 65 cm und 110 x 110 cm).

Die Abspannungen bzw. Abstützungen eignen sich für runde Zelte unterschiedlicher Grösse und können bei Bedarf von der Veranstalterin oder vom Veranstalter benützt werden. Auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters entfernt die Stadt die Abdeckungen der entsprechenden Bodenöffnungen und lagert sie während der Veranstaltungsdauer extern ein. Zudem vermietet die Stadt die Übergangselemente.

Die genauen Abmessungen der Fundamentringe sowie der zulässigen Abspannlasten und Zugwinkel bzw. Abstützungsöffnungen können bei der Stadt Zürich auf Anfrage bezogen werden.

3.3 Weitere Hinweise

3.3.1 Platzmöblierung

Die bestehende Platzmöblierung bleibt auf den Flächen, die nicht durch eine Veranstaltungsnutzung beansprucht werden, zur Alltagsnutzung bestehen. Entfernt wird nur, was zwingend notwendig ist.

Die Sitzbänke entlang des Utoquais bestehen aus Einzelmodulen von 2.5 m Länge. Jedes einzelne Modul ist bei Bedarf demontierbar. Die Demontage und Zwischenlagerung bestellt die Veranstalterin oder der Veranstalter auf eigene Kosten bei der Stadt.

Auf den Bauminseln sind Einzelstühle und paarweise miteinander verbundene Stühle frei platziert. Sie bleiben auch bei Veranstaltungen für die Alltagsnutzung bestehen. In den Sommermonaten befinden sich fest verankerte Sonnenschirme auf dem Platz. Die Möblierung (Tische/Stühle/Sonnenschirme) der Bauminsel Nr. 1 gehört zum Gastronomiebetrieb und ist nicht Teil der Platzmöblierung.

In Fällen, in denen mit einer sehr publikumsintensiven Nutzung gerechnet werden muss, behält sich die Stadt vor, auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters die Bestuhlung und/oder die Sonnenschirme während der Dauer der Veranstaltung ausserhalb der Platzfläche einzulagern.

Die nördlichen Velopfosten entlang der Theaterstrasse können nicht demontiert werden. Die südlichen Velopfosten entlang der Theaterstrasse lassen sich entfernen. Die Demontage und Zwischenlagerung bestellt die Veranstalterin oder der Veranstalter auf eigene Kosten bei der Stadt.

Im Bereich der Bauminseln sind nicht demontierbare Abfallbehälter und Beleuchtungskandelaber vorhanden.

3.3.2 Beleuchtung

Die Ausleuchtung der Platzfläche erfolgt über insgesamt sechs 15 m hohe Hochmasten. Zwei Hochmasten in der Nähe des Opernhauses dienen der Ausleuchtung der Fussgängerverbindung zwischen Stadelhoferplatz und Utoquai und können aus Sicherheitsgründen nur in Ausnahmefällen ausgeschaltet werden. Die weiteren vier Hochmasten dienen der Ausleuchtung der verbleibenden Platzfläche. Diese können bei Bedarf und in Absprache ausgeschaltet werden.

Die Ausleuchtung der Bauminseln erfolgt über 20 ca. 4 m hohe Masten. Aus Sicherheitsgründen kann diese Ausleuchtung nur in Ausnahmefällen ausgeschaltet werden.

3.3.3 Verkehrsvorschriften

Auf dem Sechseläutenplatz gilt grundsätzlich ein Fahrverbot. Demnach sind der Verkehr und ebenso das Parken mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern verboten. In der Schil-

lerstrasse gilt ebenfalls ein Fahrverbot, ausgenommen sind hier die Zufahrt für Lieferanten zum Güterumschlag sowie Taxi für das Ein- und Ausladen von Personen auf der östlichen Fahrbahn. Von obigen Verboten ausgenommen ist der Veloverkehr, dieser unterliegt keinen besonderen Anordnungen. Die Verkehrsvorschriften wurden durch die damalige Polizeivorsteherin mit Datum vom 3. August 2009 verfügt. Die Verfügung ist rechtskräftig.

Bei Veranstaltungen erfolgen für Aufbau, Abbau sowie Versorgung und Entsorgung während der Veranstaltung die Zu- und Wegfahrten grundsätzlich über die Schillerstrasse. In Ausnahmefällen, bei grossen Fahrzeugen, sind mit der Stadt vorgängig individuelle Lösungen abzusprechen. Der Güterumschlag ist nur für den Auf- und Abbau erlaubt. Nach dem Auf- und Abbau ist umgehend wegzufahren. Für zwingende Zufahrten während der Veranstaltung können Zufahrtsbewilligungen erworben werden. Der Fussgänger- und Veloverkehr wird über die freigehaltenen Flächen sichergestellt.

Zu beachten sind die Gewichtsbeschränkungen für Fahrzeuge und Auflasten auf der Platzfläche (vgl. Kapitel 4.2).

3.3.4 Fluchtwege

Fluchtwege innerhalb der nutzbaren Fläche werden in Absprache mit der Stadt verbindlich definiert. Je nach Personenaufkommen wird aus Sicherheitsgründen und auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters eine Demontage der Sitzbänke durch die Stadt entlang des Utoquais angeordnet.

Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Wege zum Gastronomiebetrieb beim Parkhausausgang «Theaterstrasse» und zu den Zugängen zum Parkhaus (inkl. Notaufgang) stets freigehalten werden.

3.3.5 Sanitätsposten

Je nach Art und Grösse der Veranstaltung ist auf der Platzfläche eine Fläche für eine Sanitätshilfsstelle oder einen Sanitätsposten auszuscheiden. Entsprechende Vorgaben erlässt die Stadt.

3.3.6 Abfallentsorgung

Bestandteil eines Veranstaltungsgesuchs ist ein Abfallkonzept. Dieses ist separat einzureichen. Entsprechende Anleitungen können bei der Stadt bezogen werden. Die für die Abfallbewirtschaftung notwendigen Infrastrukturflächen sind Bestandteil der Veranstaltungsfläche.

3.3.7 Reinigung

Die Reinigung der nutzbaren Fläche während einer Veranstaltung ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Nach dem Abbau der Veranstaltung ist die Platzfläche der Stadt grundsätzlich besenrein abzugeben. Zudem sind bei Bedarf die Entwässerungsrinnen und sämtliche Schächte zu reinigen. Bei einer

10 / 11

erheblichen Verschmutzung kann die Stadt auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters eine Nassreinigung der Platzfläche und eine Reinigung der Entwässerungsrinnen und Schächte verlangen.

4 Festanschlüsse (Infrastruktur)

4.1 Elektrizität / Blitzschutzanschlüsse / Beleuchtung

Für den Bezug von elektrischem Strom stehen auf der gesamten Platzfläche zahlreiche unterirdische Verteiler zur Verfügung. Die Spannung beträgt standardmässig 400 V. Die Kabel sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu stellen und so auszugestalten, dass der hindernisfreie Zugang zum Platz und einer Veranstaltung jederzeit möglich ist. Details zum Strombezug sind mit der Stadt abzustimmen.

An zahlreichen Stellen auf dem Platz sind Blitzschutzanschlüsse (Erdungen) vorhanden. Die genaue Lage der Anschlüsse kann bei der Stadt Zürich auf Anfrage bezogen werden.

4.2 Wasserversorgung

Entlang des Sechseläutenplatzes stehen sechs Oberflurhydranten für den Wasserbezug bei Festanlässen zur Verfügung. Die Hydrantenstandrohre für den Wasserbezug sind gebührenpflichtig und können bei der Wasserversorgung bestellt und bezogen werden.

Für die vorschriftsgemässe Wasserverteilung (Schlauchmaterial, hindernisfreie Schlauchbrücken etc.) ab Hydrantenstandrohr ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich.

4.3 Entwässerung / Abwasser / WC-Anlagen

Die Belagsfläche wird über mehrere in Nord-Süd-Richtung angeordnete Schlitzrinnen direkt in den See entwässert; es findet weder eine Aufbereitung noch eine Reinigung statt. Damit die Entwässerung auch während Veranstaltungen gewährleistet wird (Niederschläge), sind die Schlitzrinnen freizuhalten. Auch eine punktuelle Abdeckung ist mit der Stadt vorgängig abzusprechen.

Für Veranstaltungen stehen auf der gesamten Platzfläche zahlreiche Schmutzwasserableitungen zur Verfügung. Die Schmutzwasseranschlüsse (Festanschlüsse) weisen einen Durchmesser von 160 mm auf. Entlang des Utoquais werden teilweise Schachtdeckel durch die Sitzbänke überdeckt. Bei Bedarf müssen diese auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters demontiert werden. Die Einleitungen in die Schmutzwasseranschlüsse sind vorher mit der Stadt festzulegen.

Das ZüriWC beim Parkhausein- und -ausgang bei der Theaterstrasse steht auch bei Veranstaltungen zur Verfügung. Falls weitere WC-Anlagen notwendig sind, sind diese in der Veranstaltungsfläche einzuplanen. Die Anschlussmöglichkeiten an die Schmutzwasserkanalisation sind im Plan eingetragen.

5 Vor- und Abnahmebegehung

Vor Beginn des Aufbaus einer Veranstaltung findet mit den Verantwortlichen der Stadt eine obligatorische und protokollierte Begehung statt.

Nach dem Abbau und der Reinigung findet mit den Verantwortlichen der Stadt eine obligatorische und protokollierte Abnahme statt. Insbesondere wird festgehalten, ob Schäden festgestellt werden und ob zusätzlich eine Reinigung (nass oder trocken) angeordnet werden muss.

Für die Vorbegehung und Abnahmebegehung wird der Platz je einen Arbeitstag (Montag – Freitag) zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung reserviert. Diese Begehungen zählen nicht zur Belegungsdauer.

6 Haftung für Schäden / Depositum

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für allfällige Schäden und hat diese der Stadt zu vergüten. Allfällige Schäden werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und das Vorgehen zu deren Behebung darin beschrieben.

Zur Sicherung allfälliger Schadensersatzforderungen der Stadt gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter kann die Stadt ein Depositum verlangen, das vor Veranstaltungsbeginn zu hinterlegen ist. Die Höhe des Depositums richtet sich nach der Nutzungsart, der Nutzungsintensität und der genutzten Fläche.

7 Beilagen / Situationsplan

Zur Veranschaulichung der Veranstaltungsfläche und der Infrastruktur liegt der Anleitung ein massstäblicher Plan bei (Situationsplan «Veranstaltungsfläche und Infrastruktur», Tiefbauamt Stadt Zürich, 6 Februar 2014, Rev. Juni 2019).